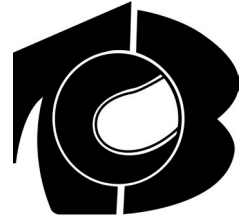


SATZUNG



Liebe Tennisfreunde,

Viele Buchstaben, kleine Schrift - kein Wunder, dass sie so selten gelesen wird: die Satzung. Aber nicht nur nach dem Gesetz zwingend notwendig, sondern auch weil bei grundsätzlichen Diskussionen hier oft die Lösung zu finden ist.

Euer Vorstand

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Benningen, abgekürzt TCB.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach am Neckar den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist 71726 Benningen am Neckar.

§ 2 Vereinszwecke

Der Tennisclub Benningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Tennissports und evtl. anderer Leibesübungen. Insbesondere soll die Jugend zum Sport angeleitet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Jugendlichen,
 - Kindern und
 - passiven Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die zu Beginn eines Vereinsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche sind natürliche Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Kinder sind natürliche Personen unter 14 Jahren.
4. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am aktiven Spielbetrieb nicht teilnehmen.
5. Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder
 - a) Besonders verdienstvolle ehemalige Vorsitzende können nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Solange ein Ehrenvorsitzender gewählt ist, soll kein anderer Ehrenvorsitzender gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat bei Vorstandssitzungen, zu denen er eingeladen wird, Stimmrecht.
 - b) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt.
 - c) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige und sonst beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, welche den Vermerk enthalten muß, daß der Minderjährige sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt, eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Tennisclub besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand vollzogen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat, sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat, mit der Erfüllung seiner Mitgliederpflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug ist und bei falschen Angaben zur Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Beginn eines Vereinsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Vereinsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Vereinsjahres.
3. Die Beitragspflicht besteht beim Ausscheiden bzw. beim Ausschluss bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistung aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen,
2. ferner ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe der beiden Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Ferner kann die Mitgliederversammlung beschränkt Umlagen bestimmen.
5. Die Aufnahmegebühr ist binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein zu zahlen, erst mit Eingang des Betrages beginnt die Mitgliedschaft.
6. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vier Wochen nach Erhalt

der Mitgliedsbeitragsrechnung durch Lastschriftinzug eingezogen. Die Mitglieder, die diesem Lastschriftinzug nicht beitreten, haben den Jahresbeitrag bis spätestens 31. März zu überweisen.

7. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

8. Beitragspflicht besteht auch dann, wenn ein Mitglied während der Spielsaison am Sportbetrieb nicht teilgenommen hat.

§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage zu spielen.

b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benutzung der Tennisanlage, sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.

2. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder befugt.

3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

- Ansehen und Belange des Vereins zu fördern,

- Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln,

- vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Platz- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

5. Jeder Anschriftenwechsel ist mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung

2) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche

Mitgliederversammlung mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung statt:

a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes

b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Schatzmeisters

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl des Vorstandes oder Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstandes, soweit dies die Satzung erfordert.

e) Wahl des Kassenprüfers

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr

g) Genehmigung des Voranschlags für das neue Vereinsjahr

h) Anträge aus Mitgliederkreisen

i) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Schriftführer eingereicht werden. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung wird vier Wochen vorher bekannt gegeben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie

wenigstens 20% aller stimm berechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragen.

3. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimm berechtigten Mitglieder und dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des anstehenden Vorschlags in der Einladung schriftlich angekündigt waren.

6. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim.

7. Auf Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimm berechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

8. Über Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind zwei gleich stimmberechtigte Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind allein berechtigt, einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; der stellvertretende Vorsitzende ist gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schatzmeister

- dem Schriftführer

- dem Technischen Leiter

- dem Sportwart

- dem Jugendsportwart

- und vier Beisitzern.

Diese sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen zu vertreten.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gleich stimm berechtigt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen und für größere Aufgabenkomplexe Ausschüsse für die Dauer eines Jahres zu bestimmen.

4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden.

5. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; zu Vorschlägen für die Wahl des Jugendsportwarts ist die Stellungnahme der jugendlichen Mitglieder einzuholen. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende übernächste Vereinsjahr, die über eine Neuwahl beschließt.

6. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimm berechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so hat in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine sofortige Neuwahl zu erfolgen.

8. Außer durch Tod oder Neuwahlen endet das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, so oft es die Geschäftsführung es erfordert oder wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

10. Jugendordnung des TC Benningen e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TC Benningen.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

3. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in

- weiteren zwei Mitarbeitern/innen

- sowie dem Vereinsjugendwart, der jedoch von der Hauptversammlung gewählt und von der Jugendvollversammlung bestätigt wird.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendwart/in ist ordentliches Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts.

5. Jugendetat

Der Jugendetat wird vom Vereinsjugendwart geführt und verantwortet.

6. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

7. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und beschränkten Umlagen sowie die Verwaltung von Spenden obliegt im Auftrag des Vorstands dem Schatzmeister. Dieser entwirft den Etatvorschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach der Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

2. Die Rechnungsführung des Schatzmeisters wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden und die jeweils Bericht zu erstatten haben.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.

b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu erreichen ist.

c) der Anwesenheit von allen Mitgliedern des Vorstandes und Beisitzer.

d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Benningen am Neckar zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit. Bis zur Bestellung von Liquidatoren führt der Vorstand die Liquidation nach dem Auflösungsbeschluss durch.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an evtl. Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden ist, haftet der Verein nicht, soweit ein Haftungsausschluss zulässig ist.

2. Der Verein verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung abzuschließen.

§ 15 Sonstiges

1. Die Ausübung eines Amtes durch ein Mitglied in mehreren Organen des Vereins ist statthaft.

2. Der Tennisclub wird die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. und den angeschlossenen Fachverbänden beantragen.

3. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sind oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollten, sind die übrigen Bestimmungen gültig. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind dann so auszulegen, dass ihr Zweck erfüllt werden kann. Dasselbe gilt für Bestimmungen, die die steuerlichen Belange betreffen; hierfür gelten dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die nichtigen, unwirksamen oder steuerschädlichen Bestimmungen durch Satzungsänderung zu berücksichtigen sind, die von den zuständigen Behörden geforderten Bestimmungen.

4. Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliederverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. Juni 1976 verabschiedet und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach am Neckar wirksam.

2. Sie wird nach Eintragung in das Vereinsregister allen Mitgliedern bekannt gegeben.

3. In der Hauptversammlung am 15.3.85 wurde der § 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 geändert.

4. In der Hauptversammlung am 11.3.88 wurde in § 15, Abs. 4 hinzugefügt.

5. In der Hauptversammlung am 11.3.94 wurden in § 11 die Absätze 10.1 - 10.7 (Jugendordnung des TC Benningen) hinzugefügt.

6. In der Hauptversammlung am 25.2.05 wurde in § 4 der Abs. 5 hinzugefügt.

Benningen am Neckar, 25.03.05

Wolfgang Kriwan
1. Vorsitzender